

37. Ist § 833 B.G.B. anwendbar, wenn die vor einen Wagen gespannten Pferde der Leitung des Kutschers folgen, und durch den Wagen ein Mensch verletzt wird?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 6. Februar 1902 i. S. A. (Kl.) w. R. (Bekl.).
Rep. VI. 383/01.

- I. Landgericht Düsseldorf.
II. Oberlandesgericht Köln.

Am 1. Mai 1900 wurde auf einer Straße zu Cr. der Handwagen des Klägers von einem entgegenkommenden, der Beklagten gehörigen und von dem Kutscher geführten, mit zwei Pferden bespannten Rollwagen gestreift, und der Kläger dabei erheblich verletzt. Er verlangte deshalb Schadensersatz von der Beklagten und stützte diesen Anspruch auch auf § 833 B.G.B.

Die Klage wurde in den beiden vorderen Instanzen abgewiesen.

Das Reichsgericht hat die Revision, soweit der erhobene Anspruch auf § 833 a. a. D. gegründet ist, für nicht gerechtfertigt erachtet.

Aus den Gründen:

„Nach § 833 B.G.B. ist der Tierhalter zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn durch das von ihm gehaltene Tier ein Mensch getötet oder verletzt, oder eine Sache beschädigt ist. Es ist also nicht, wie Revisionskläger meint, kein Gewicht auf den Grund des Unfalles gelegt. Die Haftung soll vielmehr nur dann eintreten, wenn der

Schade durch das Tier verursacht ist. Das trifft aber nur dann zu, wenn eine willkürliche Handlung des Tieres den schädigenden Erfolg herbeigeführt hat. Der Tatbestand des § 833 ist dagegen nicht gegeben, wenn das vor einen Wagen gespannte Tier lediglich dem Willen des Kutschers folgt; denn es ist alsdann nur das Werkzeug in der Hand des Kutschers, und dieser der Urheber des durch eine unvorsichtige Lenkung entstandenen Schadens.

Die Entstehungsgeschichte des § 833 spricht auch durchaus nicht für die Auffassung der Revision. Denn bei den Verhandlungen über den Gesetzesentwurf wurde stets davon ausgegangen, daß der Tierhalter nur für einen durch das Tier verursachten Schaden zu haften habe, und es wurde nur diese Haftung im Gegensatz zu dem ersten Entwurfe dahin ausgedehnt, daß sie unabhängig von einem Verschulden des Tierhalters eintreten soll.

Das Oberlandesgericht Naumburg hat allerdings in einem Urteile vom 19. November 1901 (Seuffert, Archiv Bd. 56 S. 223) für unerheblich erklärt, ob das Tier aus eigenem Antriebe thätig geworden, oder ob es zu seiner Thätigkeit durch einen Anderen veranlaßt worden ist, wie beim ungeschickten und unvorsichtigen Lenken eines Pferdes. Dabei sind indes die Grundsätze vom Kausalzusammenhange verkannt. Denn nicht das als Werkzeug gebrauchte Tier ist der Urheber des entstandenen Schadens, sondern derjenige, der sich des Werkzeuges zu seinem Handeln bedient.

In der Litteratur ist, soweit bekannt, die Ansicht der Revision nicht vertreten.“ . . .